

Verfahren

Umgang mit Negativbescheiden von Nachteilsausgleichsanträgen

Studierende, die in ihrem Studium durch eine physische oder psychische Beeinträchtigung eingeschränkt sind, haben das Recht für Studien- und / oder Prüfungsleistungen einen [Nachteilsausgleich](#) in Anspruch zu nehmen (Bremen HG § 31 Absatz 1 und 2).

Es kommt vor, dass Prüfungsausschüsse Anträge auf Nachteilsausgleich aus nicht berechtigten Gründen oder ganz ohne Begründung ablehnen. In solchen Fällen gibt es für die betroffenen Studierenden zwei Möglichkeiten weiter zu verfahren:

- I. Studierende können formal Widerspruch einlegen. Wird diesem Widerspruch vom zuständigen Prüfungsausschuss nicht stattgegeben, wird der Widerspruch der Rechtsstelle der Universität vorgelegt. Die Rechtsstelle prüft und entscheidet über den Widerspruch.
- II. Alternativ können Studierende folgendes Prozedere nutzen:
 1. Die **KIS** (Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) sucht mit explizitem Einverständnis der*des Studierenden das **Gespräch mit dem zuständigen Prüfungsausschuss**, um den Negativbescheid nachzuvollziehen bzw. abzuwenden. Sie weist den*die Studierende*n ggf. auch noch einmal auf die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens hin.
 2. Sollte das Vorgehen nicht zu einer sachgerechten Lösung führen, kann die **KIS** den*die zuständige*n **Studiendekan*in** hinzuziehen, die*der ggf. auch mit Beteiligung **weiterer Dekanatsmitglieder** mit dem Prüfungsausschuss ins Gespräch geht.
 3. Treten weiterhin gravierende Schwierigkeiten in der Klärung auf, die nicht durch das zuständige Dekanat gelöst werden können, leitet der*die zuständige Dekan*in im Rahmen seiner*ihrer Fürsorgepflicht für Studierende nach Einholung des Einverständnisses der*des Studierenden zeitnah ein **Klärungsgespräch mit den Konrektoraten 2** (Studium und Lehre) oder **3** (Internationalität, wissenschaftliche Qualifizierung und Diversität) ein, um ein weiteres Vorgehen abzustimmen. Auf Einladung des Dekanats kann die KIS als beratende Stelle daran teilnehmen.

Hinweise zur Vertraulichkeit:

- Studiendekan*innen, Dekan*innen und Konrektor*innen unterliegen qua Amt der Schweigepflicht.
- Grundsätzlich findet keine Weitergabe von Informationen / Kommunikationsverläufen ohne die explizite Zustimmung der*des Studierenden statt.